

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

### **Stellungnahme des Aktionsbündnis No Moor Fracking zur Änderung der UVP-V Bergbau und des WHG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großem Befremden nehmen die niedersächsischen Initiativen gegen Fracking die Umstände der Verbändebeteiligung zur Änderung der UVP-V Bergbau sowie des Wasserhaushaltsgesetzes zur Kenntnis. Gerade in Anbetracht der bislang sehr unklaren bundespolitischen Linie mit widersprüchlichen Äußerungen von Wirtschafts- und Umweltminister in der jüngeren Vergangenheit ist eine tiefgreifende Befassung mit den Details der beabsichtigten rechtlichen Änderungen umso erforderlicher. Dieser Erfordernis wird das beabsichtigte Schnellverfahren mit äußerst knapp bemessener Frist jedoch nach unserer Auffassung keineswegs gerecht. Ebenso befremdet, dass lediglich ein unverabschiedeter Entwurf mit ausdrücklichem Vorbehalt beliebiger Änderungen zur Stellungnahme vorgelegt wird.

Es drängt sich hier das Bild auf, dass an einer möglichst breiten Gruppe von formal zu beteiligenden Vertretern vorbei eine unausgereifte Regelung im Handstreich verabschiedet werden soll. Wir fordern Sie daher ausdrücklich auf, die Beteiligungsfrist angemessen zu verlängern (Minimum 4 Wochen) und dieses entsprechend umgehend zu kommunizieren.

Desweiteren finden Sie auf den folgenden Seiten unsere Stellungnahme zu den beabsichtigten Änderungen der UVP-V Bergbau sowie des Wasserhaushaltsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Aktionsbündnis No Moor Fracking

# Stellungnahme zu Änderung UVP-V Bergbau und WHG

## Allgemeines

Nach Auffassung unseres Bündnisses stellt die Anwendung des Hydraulic Fracturing zur Aufsuchung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen einen erheblichen Eingriff in die natürliche Umgebung dar, dessen Auswirkungen nur unzureichend abzusehen sind. Die vorliegenden Entwürfe stellen hierzu eine nur unzureichende Regulierung dar, die nicht einmal die Mindestanforderungen der im letzten Jahr erstellten Gutachten vollständig aufgreift. Da zwischenzeitlich weitere Forschungsaufträge vom Umweltbundesamt vergeben wurden, halten wir den jetzigen Zeitpunkt eines Gesetzgebungsverfahrens, welches im Ergebnis einer weitläufigen Anwendung des Hydraulic Fracturings den Weg ebnet für verfrüht.

## Risiken

Leider scheinen die beabsichtigten Änderungen im Wesentlichen nur auf eine mögliche Kontamination von Trinkwasservorkommen durch Bestandteile der beim Fracking eingesetzten Flüssigkeiten abzielen. Diese stellen jedoch nur einen kleinen Ausschnitt der Risiken dar:

- Grundwasserkontamination durch Fracfluide
- Grundwasserkontamination durch Ausbreitung von giftigem Lagerstättenwasser entlang von geschaffenen Wegsamkeiten – auch bei ungiftigen Frac-Rezepturen
- Aufstieg von mobilisiertem Methan und daraus resultierende Verschiebung der Wasserqualität
- Entsorgung von Frackfluid und mitgefördertem Lagerstättenwasser durch Verpressen, was heute Teils sogar in Trinkwasserschutzgebieten geschieht.
- Verbrauch von typisch 500 Mio-2 Mrd. Liter Frischwasser pro Bohrplatz (5000 m<sup>3</sup>/Frac\*10-20 Fracs/Bohrung\*10-20 Bohrungen/Bohrplatz), die dem Wasserkreislauf dauerhaft entzogen werden
- Erdstöße in Folge des Auslösens bereits bestehender Spannungen
- Erdstöße in Folge zusammensackender durch Risse geschwächter Gesteine bei Absinken des Lagerstättendrucks in Folge der Förderung
- Schleichend über Nebenwege entweichendes Methan (aktuelle US-Studie: 9% Verluste) mit 20-fachem Treibhausgas-Potential verglichen mit CO<sub>2</sub>

Wir halten aus diesen Gründen die Anwendung des Hydraulic Fracturing zur Öl- und Gasförderung für nicht vertretbar. Technische Verbesserungen, welche die in der prinzipiellen Natur dieser Fördertechnik liegenden Risiken umgehen, sind derzeit nicht absehbar. Unser Bündnis fordert daher ein umfassendes Verbot, welches Frac-Vorhaben unabhängig vom Bearbeitungsstand etwaiger Genehmigungen ausschließt. Wir halten es nicht für zielführend, dass von kommerziellen Interessen geleitete Vorhaben die in den Gutachten bemängelten Lücken in der wissenschaftlichen Kenntnislage nun durch ungebremsste Anwendung eines stark risikobehafteten Verfahrens schließen sollen.

Ein Großteil der bislang bekannt gewordenen Vorhaben zur Schiefergas-Exploration erfüllt nicht die Anforderungen einer vorsichtigen Erkundung durch besonders behutsame Standortwahl nach dem Kriterium der Risikobeherrschbarkeit.

Bsp. Neustadt a. Rbge, Bohrung Nöpke2:  
Bohrplatz in Wasserschutzgebiet gelegen

Bsp. Wagenfeld OT Ströhen, Bohrung Bahrenborstel Z14:  
Mineralbrunnen in der Nähe, große Anzahl von Altbohrungen, geologische Verwerfung

#### Bsp. Leese, Bohrung Leese Ost 1:

Horizontalstrecke soll vom Ortsrand unmittelbar unter den Ortskern geführt werden, statt risikomindernd unbesiedelte Flächen zwischen den Siedlungen östlich oder südlich zu nutzen

Insbesondere fehlerhaft zementierte oder von erzeugten Rissen erfasste Bohrungen haben sich in den USA als problematischer Ausbreitungsweg für Methan – teils aus der Lagerstätte, teils aus durchteuften Schichten – erwiesen. Auf der CelleDrilling Ende 2012 sprach Herr Trombitas von der Bauer Maschinen GmbH unter Berufung auf die EIA von 8,8 Mio. erforderlichen Bohrungen um die errechneten Vorkommen in den USA zu erschließen. Setzt man die Schätzung der BGR von 1,3 Bio. m<sup>3</sup> ins Verhältnis zur aktuellen EIA-Schätzung von 11 Bio. m<sup>3</sup> förderbaren Gases in den USA, so lassen sich etwas über 1 Mio. Bohrungen zur Förderung der Deutschen Vorkommen erwarten. Optimistischere Schätzungen sehen immer noch einen Bedarf in der Größenordnung von 100.000 Bohrungen. Dem gegenüber stehen gerade einmal 22.700 bisherige Bohrungen in über Hundert Jahren Öl- und Gasförderung. Von den 2011 im Marcellus-Shale niedergebrachten Bohrungen wiesen rund 7% fehlerhafte Zementierungen und/oder Dichtungen der Ringräume gegeneinander auf – im Neuzustand. Mit zunehmendem Alter zeigt sich ein deutlicher Anstieg problematischer Bohrungen mit erhöhtem Ringraumdruck. Wiederum rund ein Siebtel schadhafter Bohrungen widersteht den zunächst vorgesehenen Reparaturversuchen. Trotz aller Sorgfalt ist daher bei der Menge der absehbaren Bohrungen mit einer Vielzahl von Problemfällen zu rechnen.

#### **Vergleichbarkeit zu bisheriger Technologie**

Bisher in Deutschland zur Gasförderung durchgeführte Frac-Maßnahmen betrafen konventionelle bzw. Tichtgas-Lagerstätten, lediglich in Damme gibt es eine gefrackte Experimentalbohrung im Schiefer. Diese ist jedoch nicht mit den geplanten Explorationsvorhaben vergleichbar (nur Vertikalbohrung ohne Horizontalablenkung) und hat nie die Produktion aufgenommen.

Während in konventionellen Lagerstätten in der Mehrheit der Bohrungen nur einzelne Fracs mit Einpressmengen im dreistelligen Kubikmeterbereich durchgeführt wurden, sind für die Schiefergasförderung horizontal abgelenkte Bohrungen mit bis zu 15 Fracs vorgesehen. Die Flüssigkeitsmenge bewegt sich dabei pro Frac-Stufe in der Größenordnung von 5 Mio. Litern. Auf einen Bohrplatz im Vollausbau mit zehn Ablenkungen mit 15 Fracs entfielen damit überschlägig 750 Mio. Liter benötigtes Wasser.

Ein weiterer Unterschied besteht in der in konventionellen Lagerstätten von der Natur bewiesenen dichten Überdeckung, da anderenfalls das aufsteigende Gas sich dort nicht im Speichergestein angesammelt hätte. Beim Schiefergas erfolgt die Gewinnung hingegen direkt aus dem Muttergestein, wo es zum Zeitpunkt der Bildung bereits fest eingeschlossen war. Es fehlt hier die implizite Aussage zur Dichtheit der überlagernden Schichten, wie man sie bei konventionellen Lagerstätten durch den Großversuch der Natur voraussetzen kann. Zudem zielen die bisherigen Schiefergas-Vorhaben auf deutlich geringere Tiefen von nur etwa 1000 m. Wir halten daher die bisherige Erfahrung aufgrund der erheblichen Unterschiede in Technik und Geologie für nicht übertragbar.

Auch während der bislang durchgeführten Vorhaben in konventionellen Lagerstätten erwiesen sich Frac-Maßnahmen keineswegs als unproblematisch. So ist beispielsweise aus dem Feld Völkersen das Vorliegen einer sogenannten Kommunikation zwischen gefrackten Bohrungen bekannt, was auf erhebliche Defizite in der Prognose und Beherrschung der Rissausbreitung oder der Kenntnis der Durchlässigkeit der dort betroffenen Schichten hinweist.

## **UVP-V Bergbau**

### **Irreführende Angaben in der Begründung**

Die Begründung zur Änderung der UVP-V Bergbau suggeriert, dass fortan alle Bohrungen von den Regelungen erfasst seien. Dieses ist schlichtweg falsch, lediglich gewerbliche Vorhaben werden dem Text des Entwurfs nach erfasst, jedoch keine Vorhaben zu Forschungszwecken.

Es wird ferner von Gasvorkommen in tiefliegenden Gesteinen gesprochen. Schiefergas, auf das sich die vorgebliche wirtschaftliche Bedeutung im Wesentlichen stützt, liegt jedoch verglichen mit konventionellen Vorkommen in überwiegend eher geringer Tiefe von 500-2500 m. Die derzeit geplanten Explorationsvorhaben für Schiefergas zielen allesamt auf nur etwa 1000 m Tiefe. (Konventionell typisch 2000-3500 m, Tightgas 3000-5000 m)

### **UVP-Richtlinie der EU nicht umgesetzt**

Zumindest eine UVP-Vorprüfung ist der zugrundeliegenden EU-Richtlinie nach schon seit geraumer Zeit für Tiefbohrungen erforderlich, unabhängig von der täglichen Fördermenge. Der vorliegende Entwurf schreibt die unzulässige nationale Umsetzung mit einem kaum zu erreichenden Schwellenwert von 500.000 m<sup>3</sup>/Tag für Bohrungen ohne Fracking fort.

### **Flowback und Lagerstättenwasser**

Es fehlt eine UVP-Pflicht für das Verpressen des rückgeführten Flowbacks sowie des bei der Förderung anfallenden Lagerstättenwassers. Diese werden für gewöhnlich in völlig anderen Horizonten (teils deutlich flacher 1000 m) verpresst. Es existiert hier kein gerne suggerierter geschlossener Kreislauf. Bestünde ein echter Umlauf zwischen Entnahme- und Verpressstelle, wären damit zugleich Wegsamkeiten für die Ausbreitung von Fracfluiden oder beim Einpressen verdrängtes Lagerstättenwasser gegeben.

Eine etwaige Aufbereitung des Flowbacks am Bohrplatz beschränkt sich derzeit auf eine mechanische Abscheidung von Stützmittel und Gelresten, zudem kann keine konkrete Abgrenzung zwischen Flowback und Lagerstättenwasser getroffen werden, da ein gleitender Übergang bei zunehmender Verdünnung durch Lagerstättenwasser stattfindet. Es ist daher davon auszugehen, dass ein erheblicher Anteil des Fracfluids mit dem Lagerstättenwasser in den Versenkbohrungen entsorgt wird. Bei den Verpresshorizonten handelt es sich oftmals um alte Öl- oder Gaslagerstätten, welche durch eine Vielzahl von Altbohrungen erschlossen wurden, welche die Deckschichten durchdringen. Der Zustand der Altbohrungen ist zumeist nur unzureichend bekannt. Die einschlägige Literatur verzeichnet erhebliche Fehlerquoten in der dauerhaften Dichtheit von Zementierungen (siehe Anhang).

Typische Verpressstellen verzeichnen bis zu 1.000.000 Kubikmeter verpresste Abwässer in Tiefen von etwa 1000 Metern. Dem Gutachten des Umweltbundesamts folgend werden im Lagerstättenwasser die Grenzwerte für eine Verwendbarkeit des Wassers bis zum Faktor 1:1.000.000 überschritten. Für eine in sehr langer Zeit hypothetisch eintretende Verdünnung auf unbedenkliche Werte wären somit 1 Billion Kubikmeter Grundwasser erforderlich. Rechnet man mit nutzbarem 10% Porenvolumen und einer Ausbreitung in voller Höhe zwischen Einpresspunkt und Oberfläche, ergibt sich dafür eine Ausbreitungsfläche 10 Mrd. m<sup>2</sup> bzw. 10.000 km<sup>2</sup>, was einem Radius über 100 km entspräche. Nun ist eine homogene Durchmischung auf unschädliches Niveau nur in extrem langen geologischen Zeiträumen denkbar, zeigt jedoch das erhebliche und dauerhafte Schadpotential der Verpressung.

Etwaige toxische Fracfluid-Bestandteile sind dabei noch gar nicht berücksichtigt. Eine UVP für die Verpressung ist daher nach unserer Auffassung unverzichtbar.

### **Übergangsregelung und Bestandsbohrungen**

Der vorliegende Entwurf sieht keine UVP für bis zum Inkrafttreten beantragte Bohrungen vor. Bereits bestehende Bohrungen werden nicht erfasst. Es bleibt unklar, ob der Antragszeitpunkt eines Frac-Vorhabens, der Stamm-Bohrung, einer etwaigen neuen Ablenkungsbohrung oder gar des Hauptbetriebsplans eines ganzen Feldes ausschlaggebend sein soll.

### **Bevorzugung von Kohlenwasserstoff- gegenüber Geothermiebohrungen**

Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund Geothermievorhaben in Naturschutzgebieten einer UVP unterliegen sollen, vergleichbare Vorhaben zur Kohlenwasserstoffförderung hingegen nicht. In aller Regel stellen Betriebsplätze zur Gasförderung den schwerwiegenderen Eingriff dar. So beinhalten Förder- und Aufbereitungsanlagen eine ganze Bandbreite an Emissionsquellen: Licht aus der zumeist umfangreichen Beleuchtung, Lärm von Kompressoren/Kälteaggregaten, Freisetzung flüchtiger Kohlenwasserstoffverbindungen aus Tankbelüftungen, dauerhaft brennende Pilotflamme an der Fackel und wiederholendes Abfackeln größerer Gasmengen während Arbeiten. Ebenso werden etliche Kubikmeter gefährlicher Stoffe dort gelagert, wie z.B. abgeschiedenes toxisches Lagerstättenwasser oder Glykol, Methanol und Ammoniak für die Trocknungsanlagen.

Demgegenüber weist eine Erdwärmebohrung ein deutlich geringes Gefährdungspotential auf, womit die Ungleichbehandlung zu Gunsten der Gasförderung unangemessen erscheint.

## **Wasserhaushaltsgesetz**

### **Grundwasser außerhalb von Wasserschutzgebieten**

Schutzzweck des WHG ist das Grundwasser als Ganzes, nicht nur die unmittelbare Trinkwassergewinnung. Ebenso findet eine Vielfältige Nutzung von Grundwasser auch außerhalb von Wasserschutzgebieten statt. Mit der vorliegenden Regelung werden 86% der Fläche dem Fracking preisgegeben. Erfahrungen aus den USA zeigen jedoch eine deutliche Gefahr der Verunreinigung. Wir halten mit heutigem technischen Stand die Anwendung des Hydraulic Fracturing für nicht vertretbar.

Die Gefahren für das Grundwasser begrenzen sich dabei nicht auf toxische Komponenten der Fracfluide. Hinzu kommt eine Bedrohung durch beim Einpressen verdrängtes Tiefenwasser sowie die Entsorgung des Flowbacks. Sollten durch die Frac-Maßnahmen Rissysteme mit Verbindung zu Grundwasserleitern entstehen (Rissausbreitung in die Deckschicht hinein z.B. für das Tigtgas Vorhaben Düste Z10 geplant), so können über diese sowohl Methan als auch im weiteren Verlauf giftiges Lagerstättenwasser in das Grundwasser gelangen. Existieren bereits Klüfte oder mangelhaft verfüllte Altbohrungen, so können diese große Teile der dichtenden Deckschichten überbrücken. In den im Anhang verzeichneten Quellen sind etliche Fälle von Methanaustritten entlang von Altbohrungen verzeichnet. Auch in Deutschland weist beispielsweise das LBEG für die Bergbaubeeinflussungszone des Gasfelds Voigtei „Vagabundierende Gase“ aus.

### **Trinkwasserbrunnen ohne ausgewiesene Schutzgebiete**

Wasserschutzgebiete werden lediglich für Wasserversorgungseinrichtungen mit überragender Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung ausgewiesen. Daneben gibt es jedoch eine Vielzahl weiterer Grundwassernutzer, die keinen Schutz durch Wasserschutzgebiete genießen. Das Spektrum

reicht dabei von zigtausenden Brunnen zur Gartenbewässerung über landwirtschaftliche Beregnungsbrunnen bis hin zu gewerblicher Nutzern mit zumeist hohem Wasserbedarf und benötigter Trinkwasserqualität. Auch Betriebe der Lebensmittelverarbeitung und Brauereien finden sich häufig darunter. Möchten sich diese Nutzer nicht dem Risiko einer schleichenden Kontamination aussetzen, sind sie gezwungen, künftig deutlich umfangreichere Kontrollen durchzuführen.

### **Mineralwasserbrunnen**

Es fehlt jeglicher Schutz für Mineralbrunnen. Voraussetzung für eine Anerkennung als Mineralbrunnen ist die ursprüngliche Reinheit des Wassers, das heißt es dürfen keine menschlichen Einflüsse nachweisbar sein. Daher werden nur solche Brunnen anerkannt, die keiner Beeinflussung durch oberflächige Ereignisse unterliegen. Folglich werden auch keine Schutzgebiete für diese ausgewiesen. Die in der Diskussion in der Vergangenheit von Bundespolitikern wie Herrn Dr. Paul oder Herrn Knoerig geäußerten Forderungen nach einem Schutz von Mineralbrunnenschutzgebieten oder ähnlichen Begrifflichkeiten sind zwar inhaltlich richtig, existieren als solche Konstrukte bislang jedoch nicht.

Mit der beabsichtigten Neufassung des WHG bleiben die Einzugsgebiete von Mineralbrunnen unberücksichtigt. Selbst der unmittelbare Nahbereich eines Mineralbrunnens könnte durchbohrt und unterhalb dessen gefracht werden. Auch mögliche Schutzfestlegungen außerhalb von WSG gemäß Absatz (4) WHG (neu) sind hier nicht anwendbar, setzen sie doch ein zu schützendes WSG voraus, dass für die Brunnen wie oben zuvor erläutert nicht gegeben ist.

### **Landwirtschaft**

In den vergangenen Jahren zeichnet sich ein deutlicher Trend zu einem verstärkten Einsatz von Feldberegnung ab. Die dazu erforderlichen Mengen können wirtschaftlich nur durch feldnahe Beregnungsbrunnen bereitgestellt werden. Ein Ausweichen auf die öffentliche Wasserversorgung ist zu heutigen Preisen nicht vorstellbar. Ferner treten die Beregnungsbrunnen in Konkurrenz zu einer etwaigen Grundwasserentnahme für Frack-Maßnahmen. Insgesamt erhöhen Beregnungsbrunnen zwar die Wasserverfügbarkeit für die Pflanzen in Trockenzeiten, mindern durch die Verdunstungsverluste aber zugleich die Grundwasserneubildung.

### **Bemessung von Schutzgebieten**

Die Festsetzung bestehender Wasserschutzgebiete erfolgte anhand von Vorwarn/Handlungszeiten für mögliche übertätige Kontaminationen. Gebiete mit vergleichsweise dichter Überdeckung bis zum genutzten Trinkwasservorkommen weisen daher oftmals keine oder nur kleine Schutzgebiete auf. Folglich wären hier Bohrungen in der Nähe der Brunnen denkbar. Dass sie durch geringe vertikale Durchlässigkeit vor Schadstoffen von oben geschützt sind besagt jedoch nichts über die horizontale Durchlässigkeit zwischen Bohrstrang und Entnahmepunkt. Ebenso wenig über die Schutzqualität vor aufsteigendem Methan oder Lagerstättenwasser aus tieferen Schichten in Folge des Frackings.

Die bestehenden Schutzgebietsausweisungen können daher nicht mit einem umfassenden Trinkwasserschutz gleichgesetzt werden. So fordert der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV) im Rahmen des Exxon-Dialogs eine Pufferzone von mindestens 5 km und Überarbeitung der Schutzgebiete in Hinblick auf Kontamination von der Seite bzw. von unten. Der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land hat in jüngerer Vergangenheit die Schutzgebiete in der Rotenburger Rinne nach heutigem hydrogeologischen Wissensstand überprüfen lassen und kommt zu erheblich anderer Verortung der Einzugsgebiete als wie sie bislang auf Basis oberflächennaher Grundwasserströmungen angenommen wurden.

Für den Fall einer hypothetischen Kontamination attestiert der OOWV in seinem Beitrag zum Exxon Expertenkreis, dass ein Ausweichen auf andere Einzugsgebiete aufgrund der Flächenkonkurrenz in Niedersachsen „nicht realistisch“ sei.

### **Erlaubniserfordernis**

Der vorliegende Gesetzentwurf überlässt die Entscheidung über die Erfordernis einer Erlaubnis dem Einzelfall. Da die unteren Wasserbehörden – zumindest in Niedersachsen – angehalten sind, den Gewässerkundlichen Landesdienst zu beteiligen, welcher wiederum für Bergbauvorhaben beim LBEG angesiedelt ist, kann hier die Bergbaubehörde Einfluss auf die UWB nehmen. Nach EU-Wasserrahmenrichtlinie erfordert die Anwendung von Hydraulic Fracturing immer eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis. Wir fordern hier eine entsprechend eindeutige Regelung ohne Hintertüren.

### **Verpressen in Wasserschutzgebieten**

Eine Reihe heutiger Verpressbohrungen befinden sich in Wasserschutzgebieten. Es ist nicht vermittelbar, dass beim Fracken eine Gefahr durch die Zusammensetzung der Frac-Fluide gesehen wird, diese aber anschließend in meist alten Lagerstätten verpresst werden. Diese Lagerstätten sind keineswegs leere Räume, vielmehr wurden sie zumeist durch Fluten mit Wasser ausgefördert. Ein Einpressen von Lagerstättenwasser und/oder Flowback kann zu Verdrängungseffekten führen. Zugleich weisen diese Lagerstätten eine Vielzahl an Altbohrungen auf, welche einen möglichen Ausbreitungspfad darstellen. Eine derartige Gefährdung des Trinkwasservorkommens ist nicht akzeptabel, es fehlt ein klares Verbot des Verpressens.

### **Bohrungen über WSG-Grenzen hinweg**

Es bleibt unklar, ob die Rissausbreitzonen oder die Lage des Bohrplatzes über die Anwendung der Regelungen entscheiden. ExxonMobil hat in der Vergangenheit bereits angemerkt, im Falle eines Verbots von Bohrplätzen innerhalb von Wasserschutzgebieten ggf. von Bohrplätzen außerhalb unter die Wasserschutzgebiete zu bohren. Umgekehrt wäre bei Verboten von Fracs unterhalb von WSG-flächen die Nutzung des Nöpker Bohrplatzes für eine aus dem WSG ausgehende Bohrung mit Frac-Bereich außerhalb der WSG-Umgrenzung denkbar. Die Risiken entlang des Bohrpfads betreffen dann dennoch das Wasserschutzgebiet.

### **Bestehende Bohrungen/Übergangsregelung**

Die Neuregelungen sollen nicht für bereits zugelassene Bohrungen gelten. Damit sind weiterhin Fracmaßnahmen in Wasserschutzgebieten möglich, wenn lediglich die Bohrung bis zum Inkrafttreten genehmigt wird. Eine Übergangsfrist von einem halben Jahr ist nicht nachvollziehbar und ermöglicht es, noch eine Vielzahl Bohrungen zunächst ohne Frac-Maßnahme zu beantragen. Sollte das Antragsdatum der Frac-Maßnahme als ausschlaggebendes Kriterium gemeint sein, fehlt eine eindeutige Klarstellung.

Konkret betrifft dieser Punkt beispielsweise das Vorhaben Nöpke, wo Bohrplatz und Genehmigung einer Erkundungsbohrung vorhanden sind, jedoch noch nicht gebohrt wurde. Mit der angedachten Regelung würde hier höchstwahrscheinlich eine Frac-Behandlung im Wasserschutzgebiet, in welchem der Bohrplatz liegt erfolgen.